

SATZUNG

der

Freien Wählergemeinschaft Oberreichenbach -FWG-

gültig ab 15. November 1996

Änderung §7
Änderung §7
Änderung §2/4/7/10
Änderung §2/3/7/8
Änderung § 2/4/7
Änderung § 2/3/7

Beschluss 3. Mitgliederversammlung am 26. November 1999
Beschluss. Mitgliederversammlung am 27. September 2002
Beschluss 7. Mitgliederversammlung am 28. November 2003
Beschluss 11. Mitgliederversammlung am 14. September 2007
Beschluss Mitgliederversammlung am 22. November 2023
Beschluss Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2025

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT OBERREICHENBACH -FWG-.
2. Er hat seinen Sitz in Oberreichenbach.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten*. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT -FWG- als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT -FWG- nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
3. Die FWG unterstützt die eigenständige aber ihr nahestehende Organisation mit der Bezeichnung: Junge Freie Wählergemeinschaft Oberreichenbach – JFWG –, die vornehmlich die Belange der jüngeren Generationen vertritt.
4. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
Des Weiteren endet die Mitgliedschaft sofort, wenn sich das Mitglied bei Wahlen auf Gemeindeebene als Kandidat auf der Liste einer politischen Partei oder einer anderen Wählergruppierung ausgenommen der JFWG bewirbt.

* Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind alle Geschlechter mitgemeint.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Bis zum 25. Lebensjahr sind die Mitglieder der FWG von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit. Beitragsfrei bleiben weiterhin Mitglieder, denen durch Beschluss des Vorstands Beitragsfreiheit gewährt wird.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten,
 - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassier/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

- e) ohne Stimmrecht, dem Vorsitzenden der JFWG
 - f) ohne Stimmrecht, dem stellvertretenden Vorsitzenden der JFWG
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stellen sich für eine Vorstandsfunktion mehrere Bewerber zur Wahl, so hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
 5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Die Aufwendungen sind dem Kassier mittels Belegs nachzuweisen. Den gleichen Anspruch haben Mitglieder, die im Auftrag des Vorsitzenden für den Verein tätig geworden sind.
Der Fahrtkostenersatz beim Einsatz eines Privat-Kfz beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
 6. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
 7. Darlehensaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 8. Der Vorsitzende ist befugt, über satzungsmäßige Ausgaben und über das Eingehen von Verpflichtungen für den Verein im Einzelfall bis zu einem Betrag von
EUR 150.-
alleine zu entscheiden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einem Betrag von
EUR 500.-.
Über diesen Betrag hinausgehende Geschäfte sind vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
 10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung

einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
 - f) Darlehensaufnahmen und ggf. Beschlussfassungen zu § 7 Ziff.8 dieser Satzung.
 - g) Wahl von Delegierten
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben werden folgende Ausschüsse eingesetzt:

- a) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die jeweiligen Referenten (Mitglieder des Vorstandes) stehen den Ausschüssen vor und leiten bzw. koordinieren deren Arbeit. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand definiert und festgelegt. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) Dreiviertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) Dreiviertel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erlangen.

Erstmals beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. November 1996.
Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2025.

Oberreichenbach, den 24. Oktober 2025
Freie Wählergemeinschaft Oberreichenbach

Sandra Berlacher
1. Vorsitzende

Michael Schmitz
2. Vorsitzender